

16. Evangelische Landessynode

Beilage 93

Ausgegeben im Juni 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „55.“ durch die Angabe „57.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „55.“ durch die Angabe „57.“ ersetzt.
2. Abschnitt I. der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Pfarrbesoldungsgruppen 3“ die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „übertragen wurden,“ die Wörter „oder bei Pfarrstellen nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 mit gesteigerten Anforderungen“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulage für Pfarrstellen nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 mit gesteigerten Anforderungen entspricht der Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen Pfarrbesoldungsgruppe 2 und 3 in der jeweiligen Stufe.“



Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- (2) Pfarrer, die mit Ablauf des 31. Dezember 2024 bereits eine Pfarrstelle der Pfarrbesoldungsgruppe 3 bekleiden, erhalten die Zulage nach Abschnitt I Nummer 2 Satz 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz ruhegehaltsfähig. Für die Anwendung von § 4 Absatz 2 des Pfarrerversorgungsgesetzes, der unberührt bleibt, und für Versorgungsempfänger wird die Pfarrbesoldungsgruppe 3 durch die Pfarrbesoldungsgruppe 2 und eine ruhegehaltfähige Zulage nach Abschnitt I Nummer 2 Satz 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz ersetzt.

Begründung:

A. Allgemeines:

Die Pfarrbesoldungsgruppe 3, die bislang als „Zwischenbesoldungsgruppe“ zwischen P 2 (entspricht A 14 LBesO) und P 4 (entspricht A 15 LBesO) im Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg keine Entsprechung fand, soll künftig ebenfalls nicht mehr als eigene Besoldungsgruppe, sondern nur noch als nicht ruhegehaltfähige Zulage zur Pfarrbesoldungsgruppe 2 ausgestaltet werden.

Die Einstufung der entsprechenden Pfarrstellen erfolgt künftig nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 (mit Zulage) und die Bezüge sind somit nur in Höhe der Pfarrbesoldungsgruppe 2 versorgungsfähig.

Zudem werden die Vorschriften über den besoldungsrechtlichen Besitzstand angepasst.

B. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a) und b)

Angesichts der gestiegenen Lebensarbeitszeit wird die Altersgrenze für den besoldungsrechtlichen Besitzstand auf das 57. Lebensjahr erhöht.

Zu Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa):

Aus den Pfarrbesoldungsgruppen 1 bis 5 werden die Pfarrbesoldungsgruppen 1 bis 4.

Zu Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb):

Die Pfarrbesoldungsgruppe 3 für Pfarrstellen mit gesteigerten Anforderungen wird durch die Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage abgelöst.

Zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa):

Folgeanpassung der Bezeichnung der Pfarrbesoldungsgruppen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb):

Hier wird die Höhe der nicht ruhegehaltfähigen Zulage geregelt, die für den aktiven Dienst betragsmäßig der bisherigen Pfarrbesoldungsgruppe 3 entspricht.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Zudem wird ein versorgungsrechtlicher Besitzstand für frühere oder derzeitige Inhaber von nach Pfarrbesoldungsgruppe 3 eingestufteten Pfarrstellen geregelt, sofern die versorgungsrechtliche Wartezeit erfüllt ist.